

Deutscher Bundestag

15. Wahlperiode

Drucksache 15/3694

10. 09. 2004

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 6. September 2004

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

43. Abgeordnete Petra Pau (fraktionslos)

Auf welcher rechtlichen Grundlage wird die Datenerhebung für die Umsetzung des „SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende“ bereits jetzt durchgeführt, obwohl die zu erhebenden Daten im erheblichen Maße auf Paragraphen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch basieren (§ 7 SGB II betroffener Personenkreis; § 60 SGB II Mitwirkungs- und Auskunftspflicht Dritter; § 9 SGB II Hilfebedürftigkeit etc.), welche erst ab dem 1. Januar 2005 in Kraft treten, und welche der mittlerweile vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz vorgetragenen Kritikpunkte an den Antragsformularen will die Bundesregierung aufnehmen und umsetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 3. September 2004

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden auf Antrag erbracht. Wegen der großen Zahl von Anspruchsberechtigten und der Vielzahl von für die Bewilligung erforderlichen Daten kann die vor allem im Interesse der Betroffenen liegende rechtzeitige Bewilligung und Zahlung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ab 1. Januar 2005 nur sichergestellt werden, wenn die Anträge mit den erforderlichen Daten bereits vorher vorliegen. Die Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sollen bis zum 10. Dezember 2004 bewilligt werden, um es den Betroffenen zu ermöglichen, sich auf die neuen Leistungen einzustellen; die Zahlung soll ab 1. Januar 2005 so zeitnah erfolgen, dass die Betroffenen den aktuellen Bedarf decken können.

§ 65 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB II sehen deshalb vor, dass die für die Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erforderlichen Daten bereits im Jahr 2004 erhoben werden. Auf Grund dieser Vorschriften sollen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab 1. Oktober 2004 bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler oder Sozialhilfe beziehen, und den mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die für die Erbringung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ab 1. Januar 2005 erforderlichen Daten erheben. Sie können diese Angaben bereits ab 1. August 2004 erheben. § 65 Abs. 1 Satz 1 SGB II ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten; § 65 Abs. 1 Satz 2 SGB II wurde durch Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe b des Kommunalen Optionsgesetzes eingefügt und ist am 6. August 2004 in Kraft getreten.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen haben nach § 65 Abs. 1 Satz 3 SGB II in Verbindung mit § 60 SGB I alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen und Beweismittel zu bezeichnen sowie auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. § 65 Abs. 1 Satz 3 SGB II ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten.

§ 65a SGB II sieht für die Fälle, in denen eine Arbeitsgemeinschaft nicht errichtet ist, für den ersten Bescheid eine Aufteilung der Erhebung der erforderlichen Daten und der Bewilligung auf die Agenturen für Arbeit und die kommunalen Träger vor. § 65a SGB II wurde durch Artikel 1 Nr. 30 des Kommunalen Optionsgesetzes eingefügt und ist am 6. August 2004 in Kraft getreten.

Zu den vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz vorgetragenen Kritikpunkten hat die Bundesagentur für Arbeit mitgeteilt, dass in der nächsten Auflage der Antragsformulare folgende Änderungen vorgenommen werden sollen:

Bei der Abfrage der Telefonnummer und/oder der E-Mail-Adresse wird ein Hinweis auf die Freiwilligkeit dieser Angaben aufgenommen.

Im Zusammenhang mit der Erhebung der Bankverbindung erfolgt im derzeitigen Antragsformular der Hinweis, dass die fehlende Möglichkeit ein Girokonto zu eröffnen, durch eine Bescheinigung einer Bank oder Sparkasse nachzuweisen ist. Dieser Hinweis wird dahin gehend geändert, dass der Antragsteller/die Antragstellerin auf die grundsätzliche Kostenpflichtigkeit einer Auszahlung der Leistungen am Wohnsitz hingewiesen wird. Diese Kostenpflichtigkeit besteht nicht, wenn nachgewiesen wird, dass kein Girokonto eröffnet werden kann.

Hinsichtlich des Familienstandes wird nur noch bei den Alternativen dauernd getrennt lebend, geschieden und verwitwet abgefragt werden, „seit“ wann dies der Fall ist. Im derzeitigen Antragsformular bezieht sich die Frage „seit“ auch auf die Alternativen: Verheiratete, eheähnliche Gemeinschaft und eingetragene Lebenspartnerschaft.

Bei der Frage nach der stationären Unterbringung wird ergänzend darauf hingewiesen werden, dass nur aktuelle/gegenwärtige Unterbringungen in stationären Einrichtungen gemeint sind.

Im Hinblick auf die Abfrage in Zusammenhang mit der Krankenversicherung wird differenziert werden, dass bei Befreiung von der Versicherungspflicht ein Zusatzblatt Sozialversicherung auszufüllen ist. Hinsichtlich der weiter verlangten Angaben im Falle einer Familienversicherung wird künftig nicht nach Vater und Mutter, sondern nach Angaben zum Hauptversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung gefragt.

Die Überschrift „Persönliche Verhältnisse der im Haushalt lebenden weiteren Personen“ wird durch den Zusatz „(nicht Onkel, Tante, Nefte, Geschwister etc.)“ ergänzt.

In der Überschrift der Leistungen für Mehrbedarfe wird ergänzend aufgenommen, dass sich die abzugebenden Erklärungen auf die Bedarfsgemeinschaft beziehen.

In der Überschrift die Wohnverhältnisse des Antragstellers/der Antragstellerin und die im Haushalt lebenden weiteren Personen betreffend, wird ergänzt werden, dass dazu nicht Wohngemeinschaften gehören. Name und Anschrift des Vermieters werden zukünftig als freiwillige Angabe erfragt werden. Die Bankverbindung des Vermieters wird nicht mehr erhoben.

Im Zusatzblatt 1 wird nicht mehr erfragt werden, bei wem ein freies Wohnrecht besteht. Das Baujahr der Zentralheizung kann zukünftig auch als ca.- Angabe erfolgen.

Die Überschrift im Zusammenhang mit den Einkommensverhältnissen des Antragstellers/der Antragstellerin und der im Haushalt lebenden weiteren Personen wird durch einen Hinweis ergänzt werden, dass die abzugebenden Erklärungen nur für die Bedarfsgemeinschaft gelten. Gleiches gilt für die Abfrage nach den Vermögensverhältnissen, die Angaben zu unterhaltspflichtigen Angehörigen sowie die weiteren Angaben, die für die Leistungsgewährung von Bedeutung sein können.

Auch beim Zusatzblatt 2 wird klargestellt werden, dass sich die Angaben auf die Bedarfsgemeinschaft beziehen. Die Auskunftspflicht hinsichtlich des Zusatzblattes 2 ergibt sich für den Arbeitgeber aus § 60 SGB II, für den Antragsteller hingegen aus §§ 60 bis 65 SGB I. Letzteres wird ergänzt werden.

Bei der Abfrage im Zusatzblatt 2 nach einmaligen Einnahmen wird der ergänzende Zusatz aufgenommen, dass nicht regelmäßig monatlich erzielte Einnahmen ab dem 1. Januar 2005 von der Abfrage betroffen sind. Die Frage nach dem Besitzer eines vorhandenen Kfz wird berichtigt werden in die Frage nach dem Eigentümer. Die Abfrage nach Schenkungen oder Spenden wird beschränkt werden auf Vermögen in erheblichem Umfang.

Die Einverständniserklärung des Antragstellers/der Antragstellerin wird dahin gehend berichtigt, dass das Einverständnis in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der erforderlichen Daten erteilt wird.